



Entwurf des Stadtrates  
vom 19. August 1969

Besondere Vorschriften

-----  
zum

abgeänderten Ueberbauungsplan für das Gebiet an der Rehetobelstrasse,  
zwischen Burenbüchel, Achslen und Fuchsenhüsli

Gestützt auf Art. 2 und 73 ff. der Bauordnung vom 27. Februar 1923 erlässt der Gemeinderat zum abgeänderten Ueberbauungsplan für das Gebiet zwischen Burenbüchel, Achslen und Fuchsenhüsli folgende Vorschriften:

Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup>Die Vorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan 1:1000 schwarzumrandete Gebiet zwischen Burenbüchel, Achslen und Fuchsenhüsli. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.

<sup>2</sup>Soweit diese Vorschriften keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen der geltenden städtischen Bauordnung ergänzend Anwendung.

Art. 2

Gesamt-  
wirkung

<sup>1</sup>Die Gebäude sind derart in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine ästhetisch befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird.

<sup>2</sup>Die Hochhäuser sind architektonisch und masstäblich mit besonderer Sorgfalt auszubilden. Die Materialwahl und die Farbgebung sind bewilligungspflichtig.

Art. 3

Gebäude-  
höhe

Die schwarzen Ziffern im schwarzen Ring bezeichnen die zulässige Geschosshöhe, inbegriffen das Erdgeschoss.

Art. 4

Markierungs-  
linien

Die im Plan gestrichelt eingetragenen roten Linien sind Markierungslinien. Diese bestimmen die Situation der Baukörper verbind-

lich, sind aber für deren Flächenausdehnung und Umrisslinie nur richtunggebend.

Art. 5

Höhenlage  
der Bauten

<sup>1</sup>Die Höhenlage jeder Baute ist so festzulegen, dass diese sich organisch einfügt, wobei sowohl die natürliche als auch die nach Fertigstellung der Bauten sich ergebende künstliche Terraingestaltung, die Beziehung zur Niveaulinie der Strasse und die Einfügung ins Strassenbild zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup>Als Richtlinie gilt, dass Oberkant Erdgeschossfussboden nicht mehr als 1,20 m über oder unter dem gewachsenen Terrain liegen soll.

<sup>3</sup>Die Baupolizeibehörde kann, um eine bessere Einfügung der Bauten in das Gelände zu erzielen, eine Staffelung oder Gliederung des Baukörpers, Erdauffüllungen, Bepflanzungen oder einen geeigneten Anstrich des Gebäudesockels vorschreiben.

Art. 6

Dachgestal-  
tung, Dach-  
aufbauten

<sup>1</sup>Die Bauten sind flach abzudecken; Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Absatz 2 nicht zulässig.

<sup>2</sup>Technisch unumgängliche Aufbauten bei den Hochhäusern sind in ihren Ausmassen möglichst zu beschränken und nach der Gebäudemitte abzurücken.

Art. 7

Feuerpoli-  
zeiliche  
Vorschriften  
für die  
Hochhäuser

<sup>1</sup>Die Hochhäuser sind in feuerbeständiger Konstruktion zu erstellen.

<sup>2</sup>Das Treppenhaus ist feuerbeständig und als selbständiger Raum zu erstellen; dabei sind die Richtlinien über Brandschutzmassnahmen bei Hochhäusern der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten, Ausgabe 1965, einzuhalten.

Art. 8

Garagen

<sup>1</sup> Es sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund gemäss Art. 92ter des Nachtragsgesetzes zum Gesetz über das Strassenwesen vom 6. März 1961 zu erstellen.

<sup>2</sup> Garagen sind unterirdisch, als Unterkellerung am Hang oder in Sockelgeschossen zu erstellen.

<sup>3</sup> Vor jedem Garageplatz ist auf privatem Grund eine Abstellfläche von mindestens 5 m vorzusehen; bei Garagen mit direkter Ausfahrt zur Strasse muss dieser Vorplatz zwischen der Grenze des öffentlichen Grundes und dem Garagetor 5,50 m betragen. Die Neigung der Zufahrtsrampe darf 10 % nicht übersteigen.

Art. 9

Terraingestaltung

<sup>1</sup> Grössere Terrainabgrabungen oder -aufschüttungen sowie Differenz- und Grenzmauern, deren sichtbare Höhe 1,0 m übersteigt, sind bewilligungspflichtig.

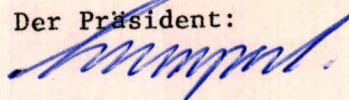
<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn das Stadt- oder Landschaftsbild oder die Verkehrsübersicht beeinträchtigt würden.

Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Rechtskraft.

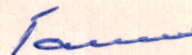
St.Gallen, den - 2. Sept. 1969

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Stadtschreiber:



Vom Baudepartement  
des Kantons St. Gallen  
genehmigt am

1. Dez. 1969

Der Regierungsrat;

